

Dr. Petra Ludwig-Sidow · Nien Diek 3b · 22949 Ammersbek

Büro für Bauleitplanung Czierlinski
Kronberg 33,
24619 Bornhöved
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
(Kreisgruppe Stormarn)
petra@sidow.info

Ammersbek, 30.07.22

Stellungnahme zur Aufhebung des B-Plan Nr. 5 samt 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit dem Ziel, zukünftige Genehmigungen nach § 34 BauGB zu entscheiden, ist nicht mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entsprechend den SDG und den Zielen der Raumordnung (Innenverdichtung durch Entwicklung im Bestand) sowie indirekt nicht mit den Anforderungen an Bodenschutz und Landschaftspflege vereinbar, deshalb lehnt der BUND die Planung ab.

Begründung der Ablehnung

Die Aufhebung eines B-Planes mit dem Ziel, Innverdichtung durch intensivere Ausnutzung der Baugrundstücke zu verhindern löst eine indirekte Betroffenheit der Belange des Umweltschutzes aus, nämlich die der Schutzgüter Landschaft und Boden.

Da Siek "ein stark nachgefragter Wohnstandort" ist, führt die B-Plan-Aufhebung und daraus folgend Genehmigung nach § 34 BauGB dazu, dass zukünftige Wohnungsentwicklung, die nicht innerorts ermöglicht wird, eine Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Siedlung notwendig macht, und somit Flächenverbrauch auf Kosten von Landschaft bzw. von Agrarböden nach sich zieht.

Die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Aufhebung. Das BauGB verpflichtet zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde ... zur Innenentwicklung zu nutzen." Die Aufhebung eines Bebauungsplans, der im Gegensatz zu §34 BauGB Innenentwicklung ermöglicht hätte, steht dieser geforderten Nutzung entgegen.

Die B-Plan-Aufhebung leistet keinen positiven Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung im Sinne der Raumordnung, sondern zielt im Wesentlichen darauf ab, bestimmte Vorhaben zu unterbinden, in der Art einer **Verhinderungsplanung**.

Laut Begründung ist "Der Erhalt der Eigenart des Ortsbildes ein hohes Planungsziel der Gemeinde Siek. Neu hinzukommende Gebäude sollen sich in die bestehende Ortsstruktur einfügen und nicht wie ein Fremdkörper von dieser absetzen." Kennzeichnend für den Ort ist aber die relativ

kompakte Siedlungsstruktur eines Angerdorfes mit einer mittig (auf dem Anger) gelegenen Kirche. Um diesen Anger gruppieren sich einzelne ältere Wohngebäude aus rotem Klinker. Sie sind ortsbildprägend und typischerweise zweigeschossig mit Satteldach.

Gerade der Abschnitt der Neuen Straße, für den der B-Plan aufgehoben werden soll, weicht von der Eigenart des Ortsbildes eklatant ab und ist geprägt von eingeschossigen Wohnhäusern der 1960er bis 1980er Jahre mit Walmdächern und einen hohen Anteil Bungalows mit insgesamt geringem energetischen Standard. Gerade die Flachdach-Bungalows setzen sich deutlich wie Fremdkörper von der Ortsstruktur ab. Jede Planung nach §34 würde diese siek-untypische Bauweise, die durch unverbundene Bauweise, Eingeschossigkeit und fehlende Staffelgeschosse den höchsten Flächenverbrauch aufweist, verfestigen.



Eine Bauplanung dagegen, die heutigen Herausforderungen nachkommt, ermöglicht mehr Wohnungen auf weniger Fläche infolge von Geschossigkeit und verbundener Bauweise. Dies macht Straßen wohnlicher und Orte in ihrer Gesamtwirkung attraktiver.

Festsetzungen wie "1 Vollgeschoss als Höchstmaß" oder ausschließlich Walmdächer, sind, wie auch der Bauausschuss Siek laut Protokoll feststellte, "nicht mehr zeitgemäß". Die Zulässigkeit von Bebauung nach §34 BauGB würde aber ein geringeres Entwicklungspotential darstellen und genau diese unzeitgemäße Art der Bebauung manifestieren. Dies widerspricht den im LEP verbindlich festgesetzten Zielen der Raumordnung, mit denen das Land eine "qualitative Wachstumsstrategie" verfolgt und "gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme" erreichen will.

Als Ziel der Raumordnung nennt der LEP: "die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, dafür sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen." Hierzu sieht der LEP auch die Förderung von Nachverdichtung durch Aufstockung vor, die aber im Plangebiet nicht möglich wäre, wenn das Gebot des Einfügens nach §34 BauG gilt.

Zeitgemäß wäre stattdessen eine B-Planänderung, die höhere GFZ und GRZ zulässt, um eine bedarfsgerechte, flächenschonende Innenentwicklung in ursprünglich-ortstypischer Gestaltung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Ludwig-Sidow